

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 690 endg.  
Brüssel, den 21. Dezember 1993

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES  
zur Aufteilung bestimmter zusätzlicher Fangquoten für in den nördlich  
62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern Norwegens, in den  
Gewässern Islands und den Gewässern Schwedens fischende  
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

-----  
(von der Kommission vorgelegt)

## Begründung

### I

Im Rahmen der Verhandlungen zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes hat die Gemeinschaft drei Fischereiabkommen in Form von Briefwechselln mit Norwegen, Island und Schweden geschlossen.

Im ersten Abkommen hat Norwegen sich verpflichtet, die jährliche Quote der Gemeinschaft für norwegischen Polardorsch in der norwegischen Wirtschaftszone nördlich von 62° Nord auf 2,9 % der für diesen Bestand geltenden TAC festzusetzen und 1994 eine zusätzliche Quote von 7.250 t für norwegischen Polardorsch zu eröffnen. Norwegen hat sich auch verpflichtet, der Gemeinschaft zusätzlich zu den bestehenden gegenseitigen Fangrechten eine Quote von 1.500 t Rotbarsch in der Wirtschaftszone Norwegens nördlich von 62° Nord zu eröffnen.

Nach dem zweiten Abkommen hat Island der Gemeinschaft eine Rotbarsch-Quote in den isländischen Gewässern eröffnet.

Im dritten Abkommen räumt Schweden der Gemeinschaft bestimmte Fangquoten für Kabeljau und Hering ein, die im Rahmen der Unterzeichnung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens zwischen Schweden und der Gemeinschaft im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft im Jahre 1986 angeboten worden waren. Diese Quoten kommen zu den jährlichen Fangmengen hinzu, die im Rahmen des Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Schweden vereinbart wurden. Das Königreich Schweden hat die Gemeinschaft am 11. November 1993 über die zusätzlichen Fangmöglichkeiten für 1994 unterrichtet.

Ziel dieser Verordnung ist es, die zusätzlichen Fangmöglichkeiten in den Fischereizonen Norwegens, Islands und Schwedens in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinsamen Fischereipolitik auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

### II

Da es sich um neue Fangmöglichkeiten handelt, muß die Gemeinschaft bei der Aufteilung die Interessen aller Mitgliedstaaten berücksichtigen (vgl. Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz iii der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92) und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wahren, wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs vom 16. Juni 1987 hervorgeht (Rechtssache 46/86, Romkes, Slg. 1987, S. 2686, Entscheidungsgrund Nr. 27).

Das bedeutet, daß die Gemeinschaft zusätzlich zu den Interessen der Mitgliedstaaten, die herkömmlicherweise in diesen Zonen fischen, auch die Interessen der übrigen Mitgliedstaaten unter folgenden Gesichtspunkten berücksichtigen muß:

- wirtschaftlicher Anreiz für die betroffenen Fangflotten, die fraglichen Quoten zu nutzen;

- Vorteile, die bestimmten Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den vor kurzem eingeräumten zusätzlichen Quoten, insbesondere in den Gewässern Norwegens, bereits entstanden sind;
- Folgen der deutschen Vereinigung;
- Fischereimöglichkeiten bestimmter Mitgliedstaaten aufgrund von bilateralen Abkommen mit den genannten Drittländern;
- besondere Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, deren Bevölkerung zum Teil besonders stark von der Fischerei abhängt.

Dieser letzte Punkt ist Teil der Ziele im Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft gemäß Artikel 130a des Vertrags.

Angesichts der besonderen Umstände, unter denen diese Fischereiabkommen geschlossen wurden, müssen diese Ziele verstärkt berücksichtigt werden.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die genannten Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien wie folgt aufzuteilen:

**Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten der Gemeinschaft  
in den norwegischen Gewässern gemäß Artikel 1 für 1994  
(Norwegische Gewässer nördlich 62°00'N)**

(Tonnen auf/abgerundetes Fanggewicht)

<b>Arten</b>	<b>ICES-Bereich</b>	<b>Fangquoten der Gemeinschaft</b>	<b>den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten</b>
Kabeljau (Polar- dorsch)	I, II	7 250	Spanien 3 260 Portugal 3 260 Irland 365 Griechenland 365
Rotbarsch	I, II	1 500	Deutschland 500 Spanien 190 Portugal 810

**Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft  
in den isländischen Gewässern gemäß Artikel 2 für 1994**

(Tonnen auf/abgerundetes Fanggewicht)

<b>Arten</b>	<b>ICES-Bereich</b>	<b>Fangquoten der Gemeinschaft</b>	<b>den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten</b>
Rotbarsch	Va	3.000 (1)	Deutschland 1.740 Vereinigtes Königreich 1.160 Belgien 100

<sup>(1)</sup> Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljau unzulässig).

**Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten der Gemeinschaft  
in den schwedischen Gewässern gemäß Artikel 3 für 1994**

(Tonnen auf/abgerundetes Fanggewicht)

<b>Arten</b>	<b>ICES-Bereich</b>	<b>Fangquoten der Gemeinschaft</b>	<b>den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten</b>	
Kabeljau	III d	900	Dänemark	660
			Deutschland	240
Hering	III d	1.500	Dänemark	860
			Deutschland	640

**III**

Nachdem zunächst die allgemeine Basis für die Aufteilung der neuen Fangmöglichkeiten dargelegt worden ist, erscheint es notwendig, auch auf die einzelnen Aspekte einzugehen, die im Zusammenhang mit jedem Fischereiabkommen berücksichtigt wurden:

A) Abkommen mit Norwegen

Aufteilung der Kabeljauquoten

Die Kommission schlägt vor, die Kabeljauquote unter Berücksichtigung der Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft aufzuteilen. Diese Lösung, die dem Wortlaut der Erklärungen des Rates für allgemeine Angelegenheiten vom 21. Oktober 1991 entspricht, wirkt sich nicht nachteilig auf den Grundsatz der relativen Stabilität aus.

Bei der Aufteilung auf die vier Mitgliedstaaten wurde den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik Rechnung getragen. So wurde der Hauptanteil der zusätzlichen Kabeljauquote den Ländern zugeteilt, die in der Vergangenheit in den norwegischen Gewässern Kabeljaufang betrieben haben, d. h. Spanien und Portugal. Der kleinere Anteil wurde auf Irland und Griechenland aufgeteilt.

- Historische Fangmengen und Verlust an Fischfangmöglichkeiten

Spanien und Portugal haben über die Jahre regelmäßig Polardorschlandungen gemeldet (siehe Anhang I, Tabelle 1, Angaben der vom ICES verwalteten Datenbank AREMOS)

Allerdings kam es 1981 zu einer Unterbrechung der Fischereittigkeit, auf die ein vllig verndertes Fischereimuster folgte. Daher sollte der Zeitraum 1974-1980 zugrunde gelegt werden, in dem die Fnge homogener waren.

Anhand der verfgbaren Informationen kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wie hoch die tatschlichen spanischen und portugiesischen Fangmengen in den Gewssern waren, die heute Norwegen unterstehen. Es sei daran erinnert, da Spanien und Portugal im gleichen Zeitraum aufgrund der Ausdehnung der kanadischen AWZ auf 200 Seemeilen traditionelle Fanggrnde fr Kabeljau verloren gegangen sind, so z.B. das Gebiet vor Neufundland.

#### - Bilaterales Fischereiabkommen mit Norwegen

Spanien und Portugal hatten fr die Zeit von 1980 bis 1986 ein bilaterales Fischereiabkommen mit Norwegen geschlossen. Nur Portugal wurden in diesem Zeitraum Fangmglichkeiten in norwegischen Gewssern eingerumt, aber nicht fr Kabeljau. Portugal verfgte ber eine kleine Rotbarschquote, und es ist der Gemeinschaft gelungen, diese nach dem Beitritt Spaniens und Portugals aufrechtzuerhalten. Diese Quote wurde im Rahmen der Erffnung zustzlicher Fangmglichkeiten in den norwegischen Gewssern besttigt.

Aufgrund der vorausgehenden Ausfhrungen schlgt die Kommission vor, die Kabeljauquote wie folgt aufzuteilen: fr Spanien und Portugal jeweils 45%, fr Irland und Griechenland jeweils 5%.

#### Aufteilung der Rotbarschquote in den Gewssern Norwegens

Zustzlich zu den jhrlich mit Norwegen vereinbarten Fangrechten wurden der Gemeinschaft nunmehr auch Fangmglichkeiten fr 1.500 t Rotbarsch fest eingerumt. Diese Quote wurde bereits auf Spanien und Portugal (nach dem Beitritt) sowie auf Deutschland (nach der deutschen Vereinigung) aufgeteilt.

Den Grundstzen der Gemeinsamen Fischereipolitik wird am ehesten entsprochen, wenn die Fangmglichkeiten nach dem bestehenden Verteilungsschlssel aufgeteilt werden.

#### B) Abkommen mit Island

Die einzigen Mitgliedstaaten, die in den heutigen Gewssern Islands herkommlicherweise auf Rotbarsch fischten, sind Belgien, Deutschland und das Vereinigte Knigreich. Belgien hat im Rahmen eines stufenweise auslaufenden Abkommens Weifischfang betrieben, whrend Deutschland und das Vereinigte Knigreich die Fischerei 1976 einstellten, als Island seine Fischereizone auf 200 Seemeilen ausdehnte.

Zur Bestimmung eines Verteilungsschlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf Belgien, Deutschland und das Vereinigte Königreich muß ein Bezugszeitraum gewählt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß Island seine Fischereizone 1972 auf 50 und 1976 auf 200 Seemeilen ausgedehnt hat. Da die Berechnungen auf möglichst neuen Fangdaten beruhen sollten, ist der Zeitraum 1970-1975 wohl am geeignetsten. Tabelle A, Anhang II zeigt die Fangmengen für diesen Zeitraum.

Bei der Aufteilung der neuen Fangmöglichkeiten in den isländischen Gewässern sollten aber nicht nur die traditionellen Rotbarschfänge, sondern auch die Kabeljaufänge berücksichtigt werden. Aus Tabelle B ist zu ersehen, daß Deutschland und das Vereinigte Königreich in den Jahren vor der Ausweitung der isländischen AWZ mehr als 90% der Rotbarsch- und Kabeljaufänge getätigt haben. Belgien war nur zu einem geringen Prozentsatz an diesen Fängen beteiligt. Im übrigen verfügt Belgien noch heute aufgrund des bilateralen Abkommens aus dem Jahr 1975 über Fangmöglichkeiten in der isländischen Fischereizone.

Es wird daher vorgeschlagen, die fraglichen Fangmöglichkeiten unter Zugrundelegung der historischen Fangverteilung für Rotbarsch und Kabeljau in den Gewässern Islands auf Deutschland, das Vereinigte Königreich und Belgien aufzuteilen.

### C) Abkommen mit Schweden

Die Kommission ist der Auffassung, daß die recht geringen zusätzlichen Fangmöglichkeiten in diesem Gebiet nur auf die beiden Küstenstaaten aufgeteilt werden können, die in der Ostsee Fischfang betreiben.

### Schlußfolgerungen

Angesichts obiger Überlegungen wird dem Rat vorgeschlagen, den beiliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten in den Gewässern Norwegens, Islands und Schwedens anzunehmen.

## ANHANG I

**Tabelle 1: Polardorsch, historische Fangmengen Spaniens und Portugals nach statistischen Bereichen**

Zone Jahr	I		IIa		IIb		Insgesamt	
	ES	PO	ES	PO	ES	PO	ES	PO
1974	8.302	25.995	1.101		407		9.810	25.995
1975	4.630	10.554	1.230		2.340		8.200	10.554
1976	1.620	2.393	5.430	3.519	3.070	1.811	10.120	7.723
1977	179	426	1.796	2.449	11.673	1.217	13.648	4.092
1978	2	135	1.192	668	3.432	60	4.626	863
1979	8	1.000	1.754	754	5.370	564	7.132	2.300
1980	1.285	181	1.530	183	4.896	611	7.711	975
1981							0	0
1982					14.515		14.515	0
1983					14.229		14.229	0
1984				236	8.608	3.593	8.608	3.829
1985				520	7.846	3.810	7.846	4.330
1986				660	3.737	2.845	3.737	3.505
1987				64	10.612	2.382	10.612	2.446
1988			10.905	26		1.836	10.905	1.862
1989				15		1.258	0	1.273
1990				22		488	0	510
1991				7		744	0	781
1974- 1980:	16.026	40.684	14.033	7.573	31.188	4.245	61.247	52.502

(Quelle: Datenbasis AREMOS)

## ANHANG II

### TABELLE A

#### Fangstatistik - Rotbarsch - ICES Va (Island) - 1970-1975

<u>Land/Jahr</u>	<u>1970</u>	<u>1971</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>Anteil</u>
Deutschland	48.907	46.580	43.963	38.358	36.409	33.602	88,80%
Vereinigtes Königreich	2.948	3.552	3.697	2.951	2.519	2.424	6,48%
Belgien	2.204	2.298	2.484	1.622	2.114	1.945	4,72%

### TABELLE B

#### Fangstatistik - Kabeljau - ICES Va (Island) - 1970-1975

<u>Land/Jahr</u>	<u>1970</u>	<u>1971</u>	<u>1972</u>	<u>1973</u>	<u>1974</u>	<u>1975</u>	<u>Anteil</u>
Deutschland	26.334	27.007	11.670	6.839	5.554	2.266	9,18%
Vereinigtes Königreich	130.508	161.855	147.188	122.277	117.539	92.897	89,03%
Belgien	2.960	2.972	2.471	1.110	1.128	1.269	1,37%
Frankreich	1.852	1.525	0	0	203	23	0,42%

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Aufteilung bestimmter zusätzlicher Fangquoten für in den nördlich 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern Norwegens, in den Gewässern Islands und den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bot der Gemeinschaft sowie dem Königreich Norwegen, der Republik Island und dem Königreich Schweden Gelegenheit, ihre Zusammenarbeit im Fischereisektor zu intensivieren und zusätzliche Fischereiabkommen in Form von Briefwechseln<sup>(2)</sup> zu schließen.

Nach diesen Abkommen haben sich Norwegen, Island und Schweden verpflichtet, der Gemeinschaft zusätzliche Fangquoten für Kabeljau und Rotbarsch in den Gewässern Norwegens, für Rotbarsch in der Fischereizone Islands und für Kabeljau und Hering in den Gewässern Schwedens einzuräumen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz iii der Verordnung Nr. 3760/92 legt der Rat bei der Festsetzung neuer Fangmöglichkeiten das Aufteilungsverfahren unter Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten fest. Da die fraglichen Ressourcen der Gemeinschaft in dem besonderen Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt werden, ist überdies den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die einschlägigen Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>(3)</sup> -

---

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20.10.1993, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1994 in den nördlich von 62° nördlicher Breite gelegenen Gewässern unter der Fischereihoheit Norwegens unbeschadet der im selben Zeitraum nach der Verordnung (EG) Nr. 3692/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)<sup>(4)</sup> bereits zulässigen Fänge die auf bestimmte geographische Bereiche und Quoten begrenzten Fänge gemäß Anhang I tätigen.

Artikel 2

Die Fänge von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats in den Gewässern der ausschließlichen Wirtschaftszone Islands sind für 1994 auf die in Anhang II festgesetzten Quoten begrenzt.

Artikel 3

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1994 in den Gewässern unter der Fischereihoheit Schwedens unbeschadet der im selben Zeitraum nach der Verordnung (EG) Nr. 3683/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)<sup>(5)</sup> bereits zulässigen Fänge die auf bestimmte geographische Bereiche und Quoten begrenzten Fänge gemäß Anhang III tätigen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---

(4) ABl. Nr. L 341 vom 31.12.1993, S. 104

(5) ABl. Nr. L 341 vom 31.12.1993, S. 67

## ANHANG I

Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten der Gemeinschaft  
in den norwegischen Gewässern gemäß Artikel 1 für 1994  
(Norwegische Gewässer nördlich 62°00'N)

(Tonnen Fanggewicht)

Arten	ICES- Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten
Kabeljau (Polar- dorsch)	I, II	7 250	Spanien 3 260
			Portugal 3 260
			Irland 365
			Griechenland 365
Rotbarsch	I, II	1 500	Deutschland 500
			Spanien 190
			Portugal 810

## ANHANG II

### Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den isländischen Gewässern gemäß Artikel 2 für 1994

(Tonnen Fanggewicht)

<b>Arten</b>	<b>ICES-Bereich</b>	<b>Fangquoten der Gemeinschaft</b>	<b>den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten</b>	
Rotbarsch	Va	3 000 (1)	Deutschland	1 740
			Vereinigtes Königreich	1 160
			Belgien	100

<sup>(1)</sup> Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljau unzulässig).

### ANHANG III

Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten der Gemeinschaft  
in den schwedischen Gewässern gemäß Artikel 3 für 1994

(Tonnen Fanggewicht)

Arten	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	900	Dänemark	660
			Deutschland	240
Hering	III d	1 500	Dänemark	860
			Deutschland	640

KOM(93) 690 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**11 03**

---

**Katalognummer : CB-CO-93-744-DE-C**

**ISBN 92-77-63092-2**

---

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg**